

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Schmutterhallensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und trägt den Namen „Schmutterhalle“.
- (2) Nachstehende Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 2 Zweck der Halle

- (1) Die Halle dient dem Vereins-, Gruppen- und Breitensport.
- (2) Aufgrund ihrer technischen Einrichtungen ist sie neben dem in Abs. 1 genannten Verwendungszweck insbesondere auch für die Durchführung von Veranstaltungen kultureller, geselliger, politischer oder unterhaltender Art bestimmt.
- (3) Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen und Auflagen. Die Nutzer, Veranstaltungs- und Übungsleiter sind für die Beachtung dieser Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 3 Verwaltung

Die Mehrzweckhalle wird von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Für die Belegungszeiten ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Halle erfolgt durch einen von der Gemeindeverwaltung bestellten Pächter. Eine Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter ist nur in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung und dem Pächter zulässig. Das Einverständnis des Pächters ist nachzuweisen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass bei kostenpflichtigen Veranstaltungen von den Besuchern keine Speisen und Getränke von außerhalb in die Halle mitgenommen werden.

§ 5 Nutzungserlaubnis, Rücktritt

- (1) Jede Benutzung der Mehrzweckhalle muss bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Hierbei sind auch der Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung anzugeben.
- (2) Das Benutzungsrecht des Nutzungsberechtigten kann von der Gemeinde zeitlich oder örtlich beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen,

- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) für eine nichtsportliche Nutzung der Mehrzweckhalle entsprechend ihrer Zweckbestimmung als Mehrzweckhalle

erforderlich ist. Die Nutzungsberechtigten werden von diesen Maßnahmen rechtzeitig vorher verständigt.

- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung wird in jedem Falle nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Gemeindeverwaltung ist insbesondere berechtigt die Benutzungserlaubnis sofort ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen zur gewünschten Zeit nicht möglich ist. Eine Berechtigung zum Widerruf ist auch dann gegeben, wenn der Veranstalter/Benutzer die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist in den Fällen des Abs. 3 Satz 3 auf Verlangen des Betreibers zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

§ 6 Hausrecht / Anweisungsrecht

- (1) Der Hausmeister übt im Auftrag des ersten Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Im Rahmen der Veranstaltung ist der Veranstalter befugt, das Hausrecht auszuüben. Jedoch wird dadurch nicht das allgemeine Weisungsrecht des Hausmeisters oder seines Vertreters aufgehoben.

§ 7 Nutzungszeiten

- (1) Den Vereins- und sonstigen Sportgruppen steht die Mehrzweckhalle für den Übungsbetrieb jeweils montags bis freitags in der Regel von 08.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferien behält sich die Gemeinde eine Beschränkung der Nutzungszeiten für den Sportbetrieb vor. Über Ausnahmen entscheidet der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Nutzungszeiten außerhalb der in den Belegungsplänen genannten Zeiten müssen im Vorfeld bei der Gemeindeverwaltung angezeigt werden.
- (2) Die Zulassung und Einteilung der Sportvereine, Gruppen und sonstigen Nutzungsberechtigungen erfolgt für Zwecke der sportlichen Nutzung im Rahmen eines Belegungsplans, der von der Gemeindeverwaltung erstellt und fortgeschrieben wird.

§ 8 Fundsachen

Die Gemeinde haftet nicht für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, abgestellte Fahrzeuge etc. gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich bei dem Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 9 Trennwandvorhänge, Heizung, Belüftung, Regieraum, Tribüne

- (1) Die Trennvorhänge müssen beim Sportunterricht bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand ist untersagt.
- (2) Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen, Bühnentechnik sowie Tribünen ist grundsätzlich Aufgabe des Hausmeisters.
- (3) Die technischen Einrichtungen des Regieraumes dürfen nur von Personen bedient werden, die von der Gemeindeverwaltung hierzu eine besondere Erlaubnis erhalten haben. Andere Personen haben grundsätzlich zu dem Regieraum keinen Zutritt.
- (4) Der Zutritt zu den Maschinenräumen (Heizungsanlagen, Belüftung, usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 10 Rauchverbot

In der gesamten Halle besteht ausnahmslos absolutes Rauchverbot.

SPORTBETRIEB

§ 11 Benutzung der Geräte

- (1) Die eingebauten und beweglichen Geräte können auch von den Vereinen benutzt werden. Die Aufstellung vereinseigener Geräte und Schränke ist nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung möglich.
- (2) Vor jeder Gerätebenutzung hat sich der Übungsleiter oder der jeweilige Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion zu überzeugen. Geräte, die Mängel aufweisen, dürfen nicht benutzt werden; in diesem Falle ist der Hausmeister unverzüglich zu verständigen.

§ 12 Leitung der Übungsstunden

- (1) Die Übungsstunden bei den Turn- und Sportvereinen und sonstigen Gruppen sind von einem verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinem Stellvertreter zu beaufsichtigen; sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (2) Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihren Einrichtungen (vor allem auch der Wasch- und Duschräume sowie der WC-Anlagen) zu überzeugen. Etwaige Missstände sind sofort abzustellen oder dem Hausmeister zu melden. Beim Verlassen der Halle ist dafür Sorge zu tragen, dass diese abgesperrt ist.
- (3) Der Übungsleiter bzw. sein Stellvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Sportbekleidung

- (1) Die Halle darf bei sportlichen Veranstaltungen von den Aktiven nur in Sportbekleidung und mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden, die auf der Sohle keine Stollen oder sonstige Erhöhungen aufweisen.

- (2) Für das Wechseln der Kleidung sind die jeweils vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen. Das Reinigen von Sportschuhen und Sportbekleidung in den Umkleide- und Waschräumen ist nicht gestattet.

§ 14 Kraftsportraum

- (1) Eine Nutzung des Kraftsportraumes ist nur zu den Nutzungszeiten möglich. Eine Benutzung von nur 1 Person ist ausgeschlossen. Eine gegenseitige Aufsicht oder Begleitung muss gewährleistet sein. Vorrecht der Nutzung hat der Verein, der laut Belegungsplan die Halle gebucht hat.
- (2) Die Benutzung der Gerätschaften erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 15 Wasch- und Duschanlagen

Den Nutzungsberechtigten stehen die zur Halle gehörenden Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung.

VERANSTALTUNGSBETRIEB

§ 16 Besucherzahl / Kontrolle

- (1) Die höchstzulässige Personenzahl für die Schmitterhalle ist auf 800 festgesetzt. Etwaige Ausnahmegenehmigungen in Einzelfällen sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.
- (2) Durch eine zuverlässige Einlasskontrolle ist sicherzustellen, dass die vorgegebene Zahl nicht überschritten wird.

§ 17 Übernahme / Übergabe der Schmitterhalle

Die Übernahme/Übergabe der Schmitterhalle hat der Veranstalter mit dem Hausmeister oder seinem Stellvertreter nach rechtzeitiger Terminvereinbarung abzusprechen.

§ 18 Pflichten des Veranstalters / Nutzers

- (1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu beachten.
- (2) Unabhängig davon ist die öffentliche Veranstaltung rechtzeitig d. h. mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, bei der Gemeindeverwaltung im Ordnungsamt anzuzeigen.
- (3) Diese zweiwöchige Frist gilt auch für eine etwaige gaststättenrechtliche Erlaubnis, die ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen ist.
- (4) Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Gebäude ist besonders zu achten. Dies gilt sowohl für die Halle und für die WC-Anlage, die Waschräume, die Gänge und sonstigen überlassenen Räumlichkeiten. Bei starker Verschmutzung kann der Verein oder der sonstige Verantwortliche zu den für die Reinigung zusätzlich notwendig werdenden Kosten gemäß der Gebührensatzung herangezogen werden. Nach Ende der Veranstaltung ist die Schmitterhalle und auch das Hallenumfeld zu kontrollieren und Verunreinigungen

zu entfernen. Ein Mitnehmen von Tieren in die überlassenen Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Veranstalter rechtzeitig – spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung – das Programm der Veranstaltung vorlegt. Wird das Programm der Veranstaltung oder werden einzelne Programmpunkte dabei von der Gemeinde aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Publikum oder für das Gebäude) und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Gemeindeverwaltung die Benutzungserlaubnis widerrufen.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

§ 19 Grundsätzliche Sicherheitsbestimmungen bei Nutzung der Halle

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat diesbezüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Das für Veranstaltungen erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Kontrollpersonal, Einlassdienst, Rettungs- und Hilfsdienste, Feuerschutz) ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten notwendige Polizeischutz ist durch den Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzufordern. Bei großen Veranstaltungen sind die notwendigen Vorbereitungen mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Der jeweilige Veranstalter hat insbesondere außerhalb der Halle auf den Schutz der Nachbarschaft vor Ruhestörung zu achten.
- (3) Die Ausgänge müssen während jeder Veranstaltung unverschlossen sein und dürfen von außen nicht verstellt werden (z. B. durch parkende Fahrzeuge). Rettungswege innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten müssen während der Veranstaltung unbedingt freigelassen werden und stets unverschlossen sein.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen in der Schmitterhalle einzuhalten und insbesondere während der Hallenbelegung bzw. -nutzung für einen ordnungsgemäßen Brandschutz zu sorgen.
- (5) Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten und Feuerlöscher sind jederzeit frei zugänglich zu halten.
- (6) Eine Dekoration seitens der Veranstalter muss eine Beschädigung der Schmitterhalle ausschließen.
- (7) Das Anbringen von Nägeln und Schrauben (etc.) in der Schmitterhalle ist untersagt.
- (8) Es dürfen nur Dekorationsmaterialien verwendet werden, die den aktuellen Brandschutznormen entsprechen. Die entsprechende Brandstoffklasse muss entweder schriftlich nachgewiesen werden oder es muss der Nachweis auf schwere Entflammbarkeit im Beisein des Sicherheitsbeauftragten der Gemeindeverwaltung erbracht werden.

§ 20 Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen sind die Eingänge der Erfordernis entsprechend rechtzeitig vorher zu sichern. Das Ordnungs- und Kontrollpersonal ist nach Veranstaltungen solange in den

Räumlichkeiten einzusetzen, bis die Besucher der Veranstaltung diese vollständig verlassen haben.

- (2) Den beauftragten Dienstkräften der Gemeindeverwaltung ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zur Veranstaltung jederzeit kostenlos zu gestatten.
- (3) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst, in Absprache mit dem Hausmeister, zu übernehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und vor dem Aufräumen zu reinigen. In Ausnahmefällen kann die Auf- und Abstuhlung von der Gemeinde übernommen werden, die Kosten hierfür werden gemäß der Gebührensatzung berechnet.
- (4) Der Veranstalter hat sich an die Bestuhlungspläne der Gemeindeverwaltung zu halten. Sollte der Veranstalter eine andere Bestuhlung wünschen, ist dies mit der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister abzusprechen und ein neuer Bestuhlungsplan muss unter Berücksichtigung der Fluchtwege erstellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (5) Der Veranstalter bzw. Nutzungsberechtigte und die Besucher dürfen nur die für die jeweilige Veranstaltung gemieteten Räume benutzen.
- (6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Boden und die Einrichtung der Mehrzweckhalle schonend behandelt werden.
- (7) Vom Veranstalter wird erwartet, dass die Buchungszeiten laut Terminvorgabe der Mehrzweckhalle eingehalten werden.
- (8) Während der Dauer der Veranstaltung muss stets ein geeigneter Beauftragter oder der Veranstalter selbst anwesend sein. Der Name dieses Beauftragten ist vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 21 Verhalten der Veranstaltungsbesucher

Eine pflegliche Handhabung des Inventars wird vorausgesetzt. Bei Beschädigungen ist Schadensersatz zu leisten.

§ 22 Eintrittskarten, Garderobe

- (1) Der Veranstalter hat die ggf. erforderlichen Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Diese müssen fortlaufend nummeriert sein. Der Verkauf von Eintrittskarten obliegt dem Veranstalter, durch den die Eintrittspreise festgelegt werden.
- (2) Es dürfen auf keinen Fall mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Plätze vorhanden sind. Sicherheitsrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und dergleichen bleiben unberührt. Freikarten, Mitgliedskarten usw. sind auf die Gesamtplätze anzurechnen.
- (3) Der Garderobendienst ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung oder Haftung. Bei der Abgabe der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden; dies gilt nicht für Personen, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.

ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

§ 23 Sachschäden

- (1) Sachbeschädigungen sind zu vermeiden. Sollten dennoch welche auftreten, sind sie dem Hausmeister spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen.
- (2) Festgestellte Schäden werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren erhoben. Sie werden in einer eigenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Asbach-Bäumenheim festgelegt auf Grundlage vorab abgeschlossener Nutzungsvereinbarungen.

§ 25 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- (2) Zudem stellt der Veranstalter die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle, Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zur Halle und den dazugehörigen Räumen stehen. Der Veranstalter verzichtet außerdem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragten.
- (3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 26 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Bußgeld bis zu 2.500 € belegt werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.
- (2) Vertreter der Gemeinde können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungssatzung verstoßen, aus der Mehrzweckhalle verweisen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung der Mehrzweckhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 16. Juli 1992 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 13.12.2018



Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(Art. 26 Abs. 2 GO, §3 BekV, § 36 Abs. 1 GeschO) zur

Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 13.12.2018

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Teil der Donauwörther Zeitung, dem Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Nr. 51 am 22.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Asbach-Bäumenheim, den 19.12.2018



Martin Paninka
Erster Bürgermeister